

MICHELIN Einheit: EUR/D/ASA	REF 32 EUR_D_ASA Verfasser: Dr. V. Thyes	Ausgabedatum: 01.01.2018 Validiert durch: A. auf dem Brinke	Seite: 1/6 Klassifizierung: D3
--	---	--	-----------------------------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA für Serviceleistungen



Deutschland und Österreich

(Stand: Januar 2018)

I. Allgemeines

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA (im Folgenden „MRW“) übernimmt das Reifen- und Servicemanagement an Fahrzeugen von Transport-, Logistik- und Vermietungsunternehmen (im Folgenden „Kunde“) und tritt in diesen Flotten als Hauptvertragspartner auf. Zur Ausführung der Wartung der Reifen an den Kundenfahrzeugen beauftragt MRW Reifenhändler oder Kooperationsgesellschaften (im Folgenden „Service Partner“).

Unsere Geschäftsbedingungen, die mangels anderslautender einzelvertraglicher Vereinbarung allen Aufträgen und Vereinbarungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde liegen, gelten durch Ausführung der Leistung und Antrag bei MRW auf Abrechnung der Leistung gemäß Ziffer IV 3. als anerkannt. Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MRW für das Ersatzgeschäft (Neureifen, Runderneuerung und Ankauf von Karkassen) Deutschland sowie Österreich und die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Die Bedingungen sind abrufbar unter www.michelin.de bzw. www.michelin.at. Ergänzende, entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Service Partners gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn und soweit sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.

II. Beauftragung, Leistungen und Auswahl Service Partner

Die Beauftragung des Service Partners erfolgt vorbehaltlich schriftlicher einzelvertraglicher Vereinbarung seitens MRW mittels Buchung der auszuführenden Serviceleistungen im elektronischen Datenerfassungs- und Informationsportal (Tyrecheck). Zu den Serviceleistungen zählen die Bereitstellung neuer oder runderneuerter Reifen der Michelin-Gruppe je nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Kunden zum Erwerb durch MRW sowie Serviceleistungen im Rahmen der Wartung, Pflege und Überprüfung dieser Reifen. Der Service Partner nimmt zur Buchung Einblick in die vorgesehenen und nicht vorgesehenen Serviceleistungen (Do / Dont's) eines jeweiligen Kundenvertrags. Service Partner erhält die notwendigen Dokumente auf Nachfrage bei MRW. Nach Auswahl der Serviceleistungen erhält Service Partner eine Purchase Order (im Folgenden „PO“) Nummer und führt anschließend die Serviceleistungen am Vertragsfahrzeug durch.

MRW stellt alle Vertragsinformationen und Anlagen, insbesondere auszuführende Serviceleistungen samt Preisen und Bedingungen, Informationen zu Kunden, Standorte, Fahrzeuge und Reifen, Arbeitsanleitung zur Durchführung der Serviceleistung und die allgemein zu beachtenden Vorgehensweisen, Lagerbestand, Rückkaufwerte sowie Reifenrestwerte und Qualitätsindikatoren, zur Verfügung. Die Dokumente gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Vertragsbestandteile und werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. MRW behält sich Änderungen hinsichtlich der zu betreuenden Kunden, deren Fahrzeuge oder Inhalt der zu erbringenden Leistungen jederzeit vor und wird diese Service Partner umgehend mitteilen.

Eine Pflicht zur Beauftragung bzw. die Garantie einer bestimmten Anzahl an Aufträgen besteht seitens MRW nicht. Bei der Auswahl eines geeigneten Service Partners wird neben qualitativen Parametern auch der Kundenwunsch berücksichtigt, insbesondere wenn sich ein Kunde nicht qualitativ ausreichend betreut fühlt. Die endgültige Entscheidung über die Auswahl eines Service Partners obliegt ausschließlich MRW.

III. Durchführung der Serviceleistungen

Service Partner führt eigenverantwortlich alle entsprechend den Arbeitsweisen vereinbarten Serviceleistungen (s. Ziffer II.) an den Reifen der Kundenfahrzeuge durch. Er stellt sicher, dass die Arbeiten fach-, sachgerecht und wirtschaftlich ausgeführt werden, sowie die jeweils aktuellen Fachregeln und Gesetze beachtet werden.

Service Partner setzt hierfür die Arbeitsweisen ein, die ihm MRW jeweils zur Verfügung stellt (s. Ziffer II.). Darüber hinaus sind die Vertragssituation und die Vorgaben des Reifenservices und Reifenverbaus für das entsprechende Fahrzeug vor der Ausführung von Service Partner im Interventionssystem zu überprüfen. Sämtliche von diesen Dokumenten und Anweisungen abweichende Handlungen bedürfen der Freigabe durch MRW. Notwendige Reparaturarbeiten werden, sofern wirtschaftlich vertretbar, nach den jeweils neuesten technischen Anforderungen durchgeführt.

Erfolgt im Rahmen der Serviceleistungen eine Kompletttrad-Konfiguration hat SERVICE-PARTNER die dafür erforderliche Reifen- und Felgenauswahl fach- und sachgerecht zu prüfen bzw. zu treffen.

Darüber hinaus stellt Service Partner wie folgt sicher:

1. Reifenlager-Bestand

Service Partner hält zur Erfüllung der vereinbarten Reifenlieferung zwischen MRW und Kunde die Reifen der Michelin Gruppe vor, die Gegenstand der Vereinbarung mit dem jeweiligen Kunden sind, wie z.B. MICHELIN Neu- und Remix - Reifen. Die Reifen sind Eigentum von Service Partner. Service Partner stellt durch eine geeignete Planung und Organisation die Reifenverfügbarkeit von Reifen der Michelin Gruppe sicher, die Gegenstand der Vereinbarung mit dem jeweiligen Kunden sind, wie z.B. MICHELIN Neu- oder Remix-Reifen sowie Reifen der Michelin Gruppe sicher (s. Ziffer II. Anlage 4). Ist diese nicht gewährleistet, kann MRW den Kunden an einen anderen Service Partner verweisen, der den Ersatzbedarf erfüllen kann.

Auf Anfrage von Kunde liefert Service Partner die Reifen an Kunde. Mit Montage der Reifen der Michelin Gruppe an Kunde durch Service Partner kauft MRW diese Reifen von Service Partner zum gemäß Ziffer II. vereinbarten Preis. Damit geht das Eigentum von Service Partner auf MRW über.

Service Partner erklärt sich bereit, nach der Montage von Reifen den mit MRW festgelegten Reifenlager-Bestand wieder herzustellen, indem er die Reifen der Michelin Gruppe, die Gegenstand der Vereinbarung mit dem jeweiligen Kunden sind bei MRW nachbestellt. Bei Bestellung dieser Reifen im Michelin Service Center soll die Kommission „MICHELIN Solutions“ und der entsprechende Kundennamen angegeben werden.

Service Partner hält für die Einlagerung der Reifen und vormontierten Komplettäder der Kunden ausreichenden und dafür geeigneten Lagerraum vor. Er führt fortlaufend, mindestens halbjährlich Inventuren dieser eingelagerten Reifen und Komplettäder durch und übergibt diesen Inventurbericht MRW.

Service Partner unterstützt die wirtschaftliche Abwicklung der Kunden-Verträge durch den vorrangigen Verbau von Gebrauchtreifen. Hierzu lagert Service Partner im Eigentum von MRW stehende Gebrauchtreifen ein und kommt seiner Sorgfaltspflicht im Umgang und der Verwahrung der Gebrauchtreifen (insbes. Diebstahlschutz, Brandschutz) gegenüber MRW nach. Service Partner sorgt dafür, dass die im Eigentum von MRW stehende Reifen sichtbar getrennt von anderen Sachen und damit jederzeit aussonderbar aufbewahrt werden.

Die Kunden von MRW führen ein eigenes Notfalllager mit Komplettädern in ihrem Eigentum. SERVICE-PARTNER trägt dazu bei, dass dieses Notfalllager in Absprache mit dem Kunden mit angemessenem Bestand ausgestattet und geführt wird.

Service Partner hat MRW unverzüglich zu informieren, falls eine Pfändung oder anderweitige Beeinträchtigung der Eigentums- oder sonstiger Sicherungsrechte von MRW an den Reifen durch Dritte gegeben ist und diese Rechte den Dritten gegenüber zu bestätigen. Service Partner ist nicht berechtigt, die Reifen, an denen MRW Eigentum hat, an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen bzw. zu übertragen.

MRW ist berechtigt, über die Verwendung der gebrauchten Reifen zu verfügen und diese einem anderen Verwendungszweck zuzuführen. Ebenso ist MRW berechtigt, eine zumutbare Menge (20% des jährlichen Volumens an verbauten Reifen für MRW) an gebrauchten Reifen dem Gebrauchtreifenlager des Service Partner zum Verbau auf Kundenfahrzeugen zuzuführen.

Service Partner gewährt MRW innerhalb seiner Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen, Werkstätten und Lagern.

MRW unterstützt Service Partner aktiv bei der Prüfung seiner Servicequalität und bei der stichprobenartigen Überprüfung seiner Lagerbestände.

2. Informationen

Service Partner teilt MRW für jede Serviceleistung folgende für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Angaben unverzüglich mit:

- Fahrzeugdaten, an dem Service durchgeführt wurde (Kennzeichen, km-Stand, Kundenname mit korrekter Bezeichnung und Standortangabe, etc.),
- Auftragsfreigabenummer, die dem Kunden zugeordnet ist,
- Autorisierungsnummer,
- Datum und Art der Serviceleistung, getrennt nach Neureifen, runderneuerte Reifen, Fahrzeugcheck, Nachschneiden, Pannenpauschalen oder sonstigen Serviceleistungen, übermittelt pro Radposition,
- Luftdrucksituation vor und nach dem Service,
- Dimension, Profil, Reifenummer und Restprofiltiefe (in mm) der montierten und demontierten Reifen.

Service Partner nutzt hierzu das elektronische Datenerfassungs- und Informationsportal, welches von MRW zur Verfügung gestellt wird. Dieses Portal nutzt Service Partner auch zur Abwicklung der Lagerhaltung sowie des Karkassentransfers. Hierfür prüft Service Partner die Vorgaben (vgl. § 3.1) im Interventionssystem vor der Durchführung einer Intervention. Anschließend erfasst er unmittelbar sämtliche durchgeführten Interventionen und Reifenbewegungen im Interventionssystem von MRW. Für von MRW definierte Ausnahmen übermittelt Service Partner sämtliche Informationen nach Auftragsdurchführung per Fax.

Service Partner liefert in regelmäßigen Abständen im Rahmen eines Berichtswesens an MRW Informationen über die von ihm durchgeführten Servicearbeiten und die von ihm eingesetzten Reifen. Form, Inhalt und Frequenz dieser Berichte sind in der jeweiligen Arbeitsanleitung für den Service Partner (s. Ziffer II) festgelegt.

Service Partner kontrolliert die Bereifung der Vertragsfahrzeuge und informiert MRW über mechanische Mängel dieser Fahrzeuge, die sich durch übermäßigen Reifenverschleiß zeigen.

3. Zuständigkeit gegenüber dem Kunden

MRW übernimmt den gesamten Geschäftsverkehr mit den Kunden, insbesondere Entscheidungen und Bedingungen für die Wartung neuer Vertragsfahrzeuge, Erinnerung hinsichtlich nicht fristgerecht vorgeführter Vertragsfahrzeuge, Zahlung beschädigter Artikel und Regelung eventueller kommerzieller Probleme. Service Partner unterstützt die aktive Geschäftsbeziehung durch eine stets wohlwollende Haltung gegenüber MRW im Außenverhältnis.

Im Falle von Belangen, die allein das Verhältnis zwischen Service Partner und Kunde betreffen, informiert Service Partner unverzüglich MRW. MRW wird eine Einigung mit dem Kunden anstrengen. Durch Service Partner verursachte Sachschäden werden wie folgt abgewickelt, sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen ist:

- Schäden in einer Größenordnung bis zu 2.000 € werden direkt zwischen Service Partner und Kunde abgewickelt.
- Schäden in einer Größenordnung ab 2.000 € wickelt MRW mit Kunde ab und wird sich bei Service Partner schadlos halten. Eine direkte Inanspruchnahme von Service Partner ist insoweit ausgeschlossen. Dies bedeutet keine Haftungsübernahme durch MRW.

4. Altreifen und Karkassen

Mit „Karkasse“ bezeichnet man einen demontierten Reifen, der nicht mehr einsetzbar ist, weil er entweder abgefahren oder aufgrund seines Zustands nicht mehr reparierbar ist.

MRW wird nach Demontage Eigentümer sämtlicher Karkassen. Service Partner stellt diese MRW ohne weitere Gegenleistung zur Verfügung. MRW behält sich vor, diese Karkassen zu überprüfen und danach über ihre weitere Verwendung zu entscheiden.

Karkassen, die MRW von Service Partner nicht zur Verfügung gestellt werden, werden Service Partner entsprechend des jeweils aktuellen Rückkaufwerts (s. Ziffer II.) und des jeweiligen Reifenrestwertes (s. Ziffer II) in Rechnung gestellt.

Jeder vor seiner völligen Abnutzung vorzeitig demontierte Reifen (Ursachen: Ausfall, falsche mechanische Einstellungen am Fahrzeug, usw.) wird durch MRW einer technischen Überprüfung unterzogen, um die Art der Beschädigung zu analysieren. Die Abholung darf erst nach dieser Untersuchung erfolgen. Service Partner informiert MRW unmittelbar und unaufgefordert über jeden vorzeitig demontierten Reifen. MRW behält sich vor, Restwerte von beschädigten Reifen Service Partner in Rechnung zu stellen, sofern diese auf Grund eines durch Service Partner zu verantwortenden Zeitverzugs nicht an den Kunden weiterberechnet werden können.

MRW behält sich darüber hinaus vor, Restwerte von beschädigten Reifen Service Partner in Rechnung zu stellen, sofern die Beschädigung des Reifens auf eine nicht fachgerechte Behandlung ursächlich dem Service Partner zurechenbar ist. Jedem abzuholenden Reifen ist in jedem Fall ein ausgefüllter Karkassen-Begleitschein beizufügen. Die Abholung erfolgt, sobald Service Partner MRW die entsprechende Information gegeben hat.

5. Einsatz von Drittkräften / Hauptunternehmerhaftung

Setzt Service Partner zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Drittkräfte ein, hat er vorher eine schriftliche Zustimmung von MRW einzuholen. MRW wird diese Zustimmung nicht verweigern, wenn Service Partner nachweist, dass diese Drittkräfte sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht in der Lage sind, die ihr zugeordneten Aufgaben entsprechend den Anforderungen zuverlässig und ordnungsgemäß zu erfüllen.

Service Partner verpflichtet sich, alle ihm aus dem Auftrag obliegenden Verpflichtungen auch den Drittkräften schriftlich aufzuerlegen und gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass die Drittkräfte ihren Verpflichtungen nachkommen. Service Partner haftet für die von seinen Drittkräften erbrachten Leistungen.

Service Partner stellt MRW von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung durch Drittkräfte zurechenbar entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme von MRW durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt Service Partner MRW schadlos.

Um einer Haftung als Hauptunternehmer vorzubeugen, ist MRW berechtigt, sich durch stichprobenartige Prüfungen davon zu überzeugen, dass die von Service Partner eingesetzten Mitarbeiter über einen gültigen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis verfügen. Das gilt auch für die von Service Partner eingesetzten Drittkräfte.

Service Partner stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer einschließlich der Drittkräfte im Besitz eines gegebenenfalls erforderlichen Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis sind. Er wird diese MRW auf Verlangen nachweisen. Service Partner prüft bei der Beauftragung von Drittunternehmen im Rahmen dieses Auftrages selbst stichprobenartig die Identität und das Vorliegen eines gültigen Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter des Drittunternehmens und dokumentiert das Ergebnis dieser Überprüfungen.

Service Partner stellt MRW im Innenverhältnis von allen Kosten frei, die MRW dadurch entstehen, dass er – wenn auch nur fahrlässig – Arbeitnehmer oder Drittkräfte ohne gültigen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis einsetzt.

SERVICE-PARTNER ist verpflichtet, die beschäftigten Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen, tariflichen sowie sonstigen zwingenden Vorschriften, insbesondere das Mindestlohngesetz, zu beschäftigen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß Sozialversicherungen abzuschließen und entsprechende Beiträge abzuführen.

6. Überprüfung Servicequalität und Konsequenzen

MRW überprüft fortlaufend die Servicequalität von Service Partner. Diese wird unter anderem anhand der Qualitätsindikatoren (s. Ziffer II) bewertet. Hierzu untersucht MRW darüber hinaus den Zustand der zurück gelieferten Karkassen und führt Audits im Fuhrpark der Kunden und bei Service Partner bzgl. des im Eigentum von MRW bestehenden Gebrauchtreifenbestandes sowie Karkassen durch. Bei Nichteinhaltung der Qualitätsvorgaben und/oder vereinbarten Arbeitsweisen behält sich MRW vor, Service Partner die in Anlage 6 (s. Ziffer II) aufgeführten Entschädigungen bzw. Konventionalstrafen bzw. sonstige entstandene Schäden in Rechnung zu stellen, sowie über die Einbindung eines neuen Service Partners bei Kunde zu befinden.

7. Vertraulichkeit

Service Partner verpflichtet sich, sämtliche voneinander erhaltenen unternehmensinternen Informationen und den Inhalt der Aufträge sowie insbesondere die preislichen Vereinbarungen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

IV. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

1. Preise

Die Vergütung der Serviceleistungen und eingesetzten Reifen erfolgt zu den am Tag der Leistungserbringung jeweils aktuellen Preisen (s. Ziffer II). Diese Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Gültigkeit der Preise und Preisanpassung

Die Preise für Serviceleistungen sind jeweils für ein Vertragsjahr (12 Monate) fest vereinbart. Nach Ablauf eines Vertragsjahres behält sich MRW vor, die Preise für Serviceleistungen neu festzulegen. Diese werden Vertragsbestandteil (s. Ziffer II).

Die Preise zum Rückkauf der Reifen überprüft MRW regelmäßig am Marktniveau. Preisanpassungen teilt MRW Service Partner mindestens 4 Wochen vor in Kraft treten schriftlich mit. Diese werden Vertragsbestandteil.

Für den Fall, dass sich die technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung herrschten, in dem Maße ändern, dass das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht beeinträchtigt wird, werden MRW und Service Partner umgehend gemeinsam Lösungen erarbeiten, die eine Wiederherstellung des ursprünglichen wirtschaftlichen Gleichgewichtes und damit eine Fortsetzung der Serviceleistungen ermöglichen.

Sollten neue gesetzliche oder steuerliche Bedingungen in Kraft treten, die zu veränderten Kosten führen, ist MRW berechtigt, diese Preisänderungen an Service Partner weiterzugeben.

3. Rechnung und Zahlungsbedingungen

Service Partner stellt MRW die durchgeführten Serviceleistungen und verbauten Reifen innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der von MRW über System generierten Autorisierungsnummer (s. Ziffer III. 2.) in Rechnung.

Die Rechnung ist auf folgenden Namen auszustellen und zusammen mit der übermittelten Autorisierungsnummer (PO Nummer) sowie mit den original Service-Berichten (für Produkt & Service Verträge) an folgende Adresse zu senden: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, c/o EFSSC, PO BOX 13, 08290 CERDANYOLA DEL VALLES, SPAIN.

Eine Bearbeitung und Auszahlung der Rechnung erfolgt nur bei Vorliegen der jeweiligen vollständig und richtig übermittelten Reifen- und Serviceinformationen sowie der PO Nummer. Die Vergabe der PO Nummer dient der zeitnahen Rechnungsabwicklung. Sie stellt keine sachliche Freigabe der angegebenen Serviceleistungen dar. Im Falle des Verzuges mit der unverzüglichen Informationsübermittlung, behält sich MRW vor, die fehlende Möglichkeit der Weiterberechnung an die Kunden dem Service Partner in Rechnung zu stellen und mit den laufenden Forderungen von MRW an Service Partner umgehend zu verrechnen. Gleiches gilt für bereits vergütete Serviceleistungen, die sich im Rahmen der nachträglichen sachlichen Prüfung als nicht vereinbart erweisen.

Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, nicht jedoch vor Erbringung und Abnahme der Leistung per Banküberweisung fällig. MRW behält sich vor, verfristete Rechnungen abzulehnen. Eine Zustimmung zum Lastschriftverfahren wird nicht erteilt.

Vom Service Partner durchgeführte Serviceleistungen, welche nicht beauftragt oder durch MRW nicht freigegeben wurden sowie nicht angewiesene Reifenlieferungen, werden nicht vergütet. Für in diesem Fall bereits bezahlte Leistungen wird MRW einen entsprechenden Ausgleich per Gutschrift von Service Partner einfordern oder diese mit den laufenden Forderungen von MRW an Service Partner umgehend zu verrechnen.

Forderungen gegen MRW dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von MRW abgetreten werden. Der Service Partner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen Aufrechnung erklären.

V. Laufzeit der Aufträge, ordentliche und außerordentliche Kündigung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen im Bereich MICHELIN Solutions zwischen Service Partner und MRW. Hiervon unberührt bleiben schriftliche einzelvertragliche Vereinbarungen zwischen Service Partner und MRW.

Die Aufträge haben eine unbefristete Laufzeit. MRW und Service Partner sind berechtigt, den jeweilig erteilten Auftrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende ordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Diese Geschäftsbeziehung kann durch die jeweils andere Partei bei Vorliegen eines der folgenden Gründe innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis über den Eintritt dieser Umstände außerordentlich gekündigt werden:

- bei einer Änderung der Mehrheits- oder Besitzverhältnisse, bei Fusion, Auflösung, Aufspaltung oder Zusammenlegung der Unternehmen der Vertragsparteien mit einer anderen bestehenden oder neu zu gründenden Gesellschaft;
- bei Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Liquidation, teilweiser oder vollständiger Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebs;
- bei grober schuldhafter Vertragsverletzung der anderen Partei; Voraussetzung hierfür ist, dass der Kündigende zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht den Vertragspartner erfolglos abgemahnt hat; dieser Frist bedarf es nicht, wenn die Fortsetzung des Auftrages dem Kündigenden nicht mehr zugemutet werden kann;

Der Service Partner ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsbeziehung mit MRW alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit gegen den Wettbewerb, Betrug, Untreue, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Service Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Service Partner verpflichtet, alle diese Auftragsbeziehung betreffenden Gesetze und Regelungen sowie die vorbenannten GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN einzuhalten.

Bei einem Verstoß ist MRW berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der vorzeitigen Beendigung dieser Geschäftsbeziehung aufgrund vertragswidrigen Verhaltens eines der Vertragspartner werden von dieser Regelung nicht berührt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt, soweit die Einhaltung der Frist von 4 Wochen der kündigenden Partei wegen der die Kündigung begründenden Umstände nicht zuzumuten ist.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

MRW ist berechtigt, die Fahrzeugzuordnung von Kundenfahrzeugen und die damit zusammenhängenden Serviceleistungen von einem Service Partner auf einen anderen Service Partner jederzeit und ohne Angabe von Begründungen zu übertragen.

VI. Haftung/Versicherung

Die Haftung von MRW und ihren Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Haftungsgrund ist beschränkt auf Schäden, die von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Diese Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen

Service Partner verpflichtet sich eine Haftungsversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die die Haftung aus seiner Beauftragung abdeckt. Service Partner hat zu diesem Zweck bei einer als zahlungsfähig geltenden Versicherungsgesellschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme je Schadenfall von 5 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden mit der Klausel Kfz-Handel und- Handwerk abgeschlossen. Service Partner wird MRW den entsprechenden Versicherungsnachweis auf Verlangen vorlegen.

VII. Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen

SERVICE-PARTNER versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn strikt einzuhalten und die hierzu ggfs. erforderlichen Nachweise vorzulegen. SERVICE-PARTNER verpflichtet sich insbesondere,

- den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn rechtzeitig an seine Mitarbeiter zu bezahlen und dies auf Anforderung von Michelin durch Testat (auf eigene Kosten) eines zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen,
- sicherzustellen und sich jeweils vertraglich von seinen für Michelin eingesetzten Vertragspartnern bestätigen und im Einzelfall nachweisen zu lassen, dass auch diese und deren weitere Nachunternehmer ihren Mitarbeitern bei Beschäftigung im Inland jedenfalls den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn bezahlen,
- sämtliche Anzeige- und Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz für die Mitarbeiter und Dritten, die für Michelin zum Einsatz kommen, zu erfüllen,
- sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und bei berechtigtem Interesse von Michelin einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der o.g. Bedingungen jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen.

SERVICE-PARTNER verpflichtet sich bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor bezeichneten Verpflichtungen Michelin auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung auf Seiten Michelin anfallen. Darüber hinaus erfasst sind sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen wegen etwaiger Verstöße von dem SERVICE-PARTNER oder von ihm eingesetzter Nachunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden, soweit dies nicht eine Strafvereitelung darstellt.

Der SERVICE-PARTNER verpflichtet sich Michelin unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn im Zusammenhang mit dem MiLoG dem SERVICE-PARTNER gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, oder, wenn gegen den SERVICE-PARTNER oder Nachunternehmer ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden ist.

Michelin ist berechtigt, bei erheblichen Verstößen des SERVICE-PARTNERS gegen das Mindestlohngesetz betreffenden Verpflichtungen den Vertrag außerordentlich zu kündigen und Aufträge anderweitig zu vergeben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des SERVICE-PARTNERS.

VIII. Datenschutz

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach den Grundsätzen und auf Grundlage der DS-GVO sowie des BDSG. Personenbezogene Daten, die MRW im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, werden daher ausschließlich im Rahmen der festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses von MRW genutzt.

Betroffene haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der sie betreffenden Daten und sie können die Übertragung ihrer Daten verlangen. Wenn Betroffene von diesen Rechten Gebrauch machen und Informationen über die sie betreffenden Daten erhalten möchten, können sie sich an folgende verantwortliche Stelle wenden: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, Michelinstrasse 4, 76185 Karlsruhe, datenschutz@michelin.com. Das Beschwerderecht kann beim Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg geltend gemacht werden.

MRW übermittelt zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an seine Dienstleister und/ oder an die mit ihm im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (Konzernunternehmen). Der Drittlandtransfer geschieht dabei ausschließlich auf Basis eines Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission; der Verwendung von Standardklauseln in den jeweiligen Dienstleisterverträgen; vorbehaltlich eigener Garantien (Artikel 46 DS-GVO) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Artikel 47 DS-GVO); eines Ausnahmetatbestandes des Artikel 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO (wenn die Voraussetzungen des Artikel 46 und 47 DS-GVO nicht vorliegen); einer Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde. SERVICE-PARTNER kann Auskunft darüber verlangen und kann zu diesem Zwecke den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.

MRW bzw. eine Michelin Gesellschaft mit Sitz in Deutschland oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem SERVICE-PARTNER im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und nur auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO (bzw. Artikel 9 DS-GVO) verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

SERVICE-PARTNER verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Mitarbeiter des SERVICE-PARTNERS sind auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten.

Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der verantwortlichen Stelle (MRW):

<https://www.michelin.de/informationen/datenschutz>

IX. Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Karlsruhe.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. MRW behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen MICHELIN Solutions Deutschland und Österreich jederzeit anzupassen. Sie finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
4. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
5. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem durch sie von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
6. Die mit dem Service Partner in einem Einzelauftrag ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen Bedingungen stellen kein Präjudiz für künftige Aufträge dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.
7. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich schriftlicher Bestätigung. Ausnahmsweise können Absprachen auch mündlich getroffen werden. Die Parteien werden in diesem Fall auf Aufforderung der jeweils anderen Partei alles unternehmen, um die Schriftform nachträglich herzustellen. Schriftliche Erklärungen verpflichten uns nur dann, wenn sie durch hierzu aus dem Handelsregister ersichtlich zu unserer Vertretung befugte leitende Mitarbeiter oder Verkaufsleiter gefertigt sind oder unser Mitarbeiter durch Bevollmächtigung zur Abgabe der Erklärung befugt ist.
8. Service Partner ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit gegen den Wettbewerb, wegen Betrugs, Untreue, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von bei Service Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.
Bei einem Verstoß sind wir berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich zu kündigen oder zurückzutreten und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.
9. Im Falle des Übersteigens des Marktanteils von Service Partner auf dem relevanten Markt von über 30 %, informiert Service Partner MRW unverzüglich.